

RS Vwgh 1988/1/13 87/01/0346

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §38;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs2;

FrPolG 1954 §11 Abs4;

FrPolG 1954 §8;

VwGG §46 Abs2;

Rechtssatz

Bei dem Bescheid einer Bundespolizeidirektion, mit dem das Verfahren betreffend Aufhebung des Aufenthaltsverbotes ausgesetzt worden ist, handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Bescheid. Verfahrensrechtliche Bescheide unterliegen grundsätzlich denjenigen Vorschriften, die für die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit maßgebend sind. Die Beschränkung des Instanzenzuges auf eine Rechtsstufe (Bundespolizeidirektion), die für die Sachentscheidung Platz greift, muss auch Platz greifen, wenn es sich um eine verfahrensrechtliche Anordnung handelt, die iZm der Sachentscheidung ergangen ist. Daran vermag auch eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung in einem verfahrensrechtlichen Bescheid nichts zu ändern; denn in einem solchen Fall steht es der Partei offen, gem § 46 Abs 2 VwG vorzugehen.

Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010346.X01

Im RIS seit

21.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at